



LEBENSEREIGNISSE ALS WEGWEISER
ORIENTIERUNG FÜR DIE WEITERGABE
VON GESCHÄFTSANTEILEN

Liebe Gesellschafterinnen, liebe Gesellschafter,

in unserer Rolle als Gesellschafter begegnen uns immer wieder Momente, in denen sich Weichen für die Zukunft stellen – bewusst oder ganz nebenbei. Manche entstehen früh im Leben, andere treten erst viele Jahre später auf. Doch sie alle haben eines gemeinsam: Sie können Einfluss darauf haben, wie Verantwortung und Eigentum in unserer Familie weitergegeben werden. Genau diese Lebensereignisse machen eine vorausschauende Nachfolgeplanung so wichtig.

Mit dieser Broschüre möchte das Shareholders Office uns darin unterstützen, diese Situationen rechtzeitig zu erkennen und gut vorbereitet anzugehen. Sie soll uns Orientierung geben – besonders im Hinblick darauf, welche Schritte in bestimmten Lebensphasen sinnvoll sein können und wie wir die mit bestimmten Lebensereignissen verbundene Weitergabe von Anteilen im Einklang mit den Regeln unseres Familienkodex gestalten können. Darüber hinaus soll die Broschüre dazu einladen, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich über diese Themen und Erfahrungen auszutauschen.

Nachfolge kann ein sensibles Thema sein. Über Veränderungen im eigenen Leben oder in der Familie zu sprechen, fällt nicht immer leicht. Deshalb wurde in dieser Broschüre bewusst versucht, diese Aspekte so sachlich, respektvoll und zurückhaltend wie möglich darzustellen. Die Broschüre „Lebensereignisse als Wegweiser – Orientierung für die Weitergabe von Geschäftsanteilen“ ist so gestaltet, dass sie uns alle über viele Jahre hinweg begleiten kann. Sie wächst mit unseren Lebenssituationen mit und soll regelmäßig aktualisiert werden, damit sie auch in Zukunft eine verlässliche Orientierung bietet.

Lasst uns anstehende Entscheidungen in Bezug auf diese Lebensereignisse mit Ruhe und Weitsicht treffen – zum Wohle unserer Familie und im Sinne unseres Familienunternehmens.

Euer Gesellschafterausschuss

Überblick

Der nachfolgende Überblick soll Ihnen aufzeigen, bei welchen Lebensereignissen sich ein Blick in die entsprechenden Kapitel der Broschüre anbietet.



Ab dem 16. Lebensjahr können Sie ein Testament errichten. Dies sollten Sie in jedem Fall berücksichtigen, insbesondere wenn Sie bereits Gesellschafter sind. Schauen Sie dafür in das Kapitel **Testament und Erbfolge**. Wenn Sie nahe Verwandte im Ausland haben, sollten Sie auch das Kapitel **Auslandsfälle** beachten.



Wenn Sie überlegen zu heiraten, sollten Sie vorher unbedingt einen Ehevertrag abschließen. Auch ein Blick ins Testament empfiehlt sich bei diesem Lebensereignis. Schauen Sie dafür in die Kapitel **Testament und Erbfolge** sowie **Ehe und güterrechtliche Regelungen**.



Anlässlich der Geburt Ihres Kindes oder wenn Sie **Anteilsübertragungen an Minderjährige** planen, lohnt sich ein Blick in das Kapitel **Minderjährige als Gesellschafter**. Ab der Geburt Ihres Kindes bietet es sich an, seine testamentarischen Regelungen zu überdenken und einen erneuten Blick in das Kapitel **Testament und Erbfolge** zu werfen.



Wenn Sie oder ein Familienmitglied einen **Umzug ins Ausland oder einen längeren Auslandsaufenthalt** planen, sollten Sie bei Ihrer Planung das Kapitel **Auslandsfälle** beachten.



Für den Fall, dass **eine Ihnen nahestehende Person verstirbt**, kann ein Blick in das eigene Testament sinnvoll sein. Lesen Sie dafür das Kapitel **Testament und Erbfolge**.

Inhalt

1. EINLEITUNG 6

2. TESTAMENT UND ERBfolge 10

- 2.1 Was Sie in Ihrem Testament regeln sollten 12
- 2.2 Was passiert ohne Testament? 13
- 2.3 Pflichtteil 14
- 2.4 Besonderheiten bei Minderjährigen 15

3. EHE UND GÜTERRECHTLICHE REGELUNGEN 20

- 3.1 Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten 23
- 3.2 Regelungen bei Schenkungsverträgen 24
- 3.3 Pflichtteilsverzicht des Ehegatten 24
- 3.4 Weitere Regelungen im Ehevertrag 25

4. MINDERJÄHRIGE ALS GESELLSCHAFTER 30

- 4.1 Anteilsübertragungen an Minderjährige 32
- 4.2 Das Kind als Gesellschafter 34

5. AUSLANDSFÄLLE 36

- 5.1 Schenkungen oder Erbfälle über die Grenze 38
- 5.2 Wegzug in das Ausland 39
- 5.3 Wegzug in das Ausland als Risiko für den deutschen Ehevertrag 39

DISCLAIMER 40



1

Einleitung

1. Einleitung

Diese Broschüre wurde vom Shareholders Office für Sie erstellt und soll Ihnen einen verständlichen Überblick darüber geben, wie Sie die Nachfolge Ihrer Geschäftsanteile an den Heraeus Gesellschaften (Heraeus Holding, Einhorn und Unicornis) im Einklang mit den Regeln des Familienkodex gestalten können. Sie fasst die wichtigsten Grundlagen zusammen und soll Sie dabei unterstützen, die für Ihre persönliche Situation passenden Entscheidungen zu treffen. Eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung kann sie selbstverständlich nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen daher, für Ihre konkrete Planung stets fachkundigen Rat einzuholen. Bei Bedarf unterstützt Sie das Shareholders Office bei der Vermittlung externer Berater.

Nachfolgeregelungen sollten regelmäßig überprüft werden, da sich persönliche Situationen und rechtliche Rahmenbedingungen ändern können. Besonders geeignete Zeitpunkte dafür sind bestimmte Lebensereignisse wie der 16. Geburtstag, eine Eheschließung, die Geburt eines Kindes oder ein Todesfall im nahen Umfeld.

Jeder Gesellschafter trägt selbst die Verantwortung, die Weitergabe der eigenen Anteile vorausschauend zu regeln. Diese Verantwortung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, denn ab diesem Alter können und sollten Sie ein Testament errichten. Später spielen insbesondere Eheverträge sowie lebzeitige Übertragungen eine wichtige Rolle. Ergänzend enthält die Broschüre Hinweise zu steuerlichen Aspekten, die im Zusammenhang mit bestimmten Lebenssituationen auftreten können – etwa bei Schenkungen, bei der Übertragung von Anteilen an Minderjährige oder bei Konstellationen mit Auslandsbezug.

Solange Anteile aktiv verkauft oder verschenkt werden, können Sie selbst bestimmen, wer diese erhält. Herausforderungen entstehen dagegen in Situationen, in denen Anteile automatisch durch gesetzliche Regelungen übergehen, ohne dass Sie dies beeinflussen können. Ein typisches Beispiel ist der Todesfall ohne Testament: Dann greift die gesetzliche Erbfolge und das Gesetz bestimmt die Erben, unabhängig davon, ob diese Personen nachfolgeberechtigt sind. Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen keine Anteile selbst übertragen werden, aber dennoch finanzielle Ansprüche entstehen können, beispiels-

weise ein Zugewinnausgleich infolge einer Ehescheidung. Diese Ansprüche sind zwar auf die Zahlung von Geld gerichtet, können aus wirtschaftlicher Sicht jedoch ähnliche Auswirkungen wie der Verlust von Anteilswerten haben.

Ein sogenannter „Verlustfall“ kann somit sowohl einen rechtlichen als auch einen wirtschaftlichen Verlust umfassen. Er liegt vor, wenn Geschäftsanteile oder der mit ihnen verbundene wirtschaftliche Wert ganz oder teilweise verloren gehen, an nicht nachfolgeberechtigte Personen übergehen oder durch finanzielle Ansprüche (etwa einen Zugewinnausgleich) wirtschaftlich vermindert werden.

Über die Nachfolgeplanung hinaus können weitere Vorsorgedokumente wie eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung oder eine Betreuungsverfügung von großer Bedeutung sein. Sie schaffen Klarheit für Situationen, in denen andere Entscheidungen für Sie treffen müssen, und ergänzen Ihre persönliche Vorsorgeplanung sinnvoll.

2

Testament und Erbfolge



2. Testament und Erbfolge

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können Sie ein Testament errichten. Ab diesem Zeitpunkt tragen Sie auch die Verantwortung dafür, dass Geschäftsanteile im Falle Ihres Todes ausschließlich an nachfolgeberechtigte Personen übergehen. Ein Testament verhindert, dass das Gesetz automatisch Personen zu Erben macht, die nicht nachfolgeberechtigt sind – und damit ein Verlustfall ausgelöst würde.

Ein klar formuliertes Testament ist der sicherste Weg, um Ihren Willen umzusetzen, spätere Konflikte zu vermeiden und die Geschäftsanteile dauerhaft in der Familie zu halten.

2.1 Was Sie in Ihrem Testament regeln sollten

Ein Testament sollte eindeutig festlegen, wer Ihre Geschäftsanteile erhält und wie mit diesen umgegangen werden soll. Besonders wichtig ist, dass Sie ausschließlich nachfolgeberechtigte Personen bedenken. Vererben oder vermachen Sie Geschäftsanteile an nicht nachfolgeberechtigte Personen, kann die Gesellschafterversammlung entweder die Anteile einziehen oder anordnen, dass diese an einen Nachfolgeberechtigten übertragen werden. Das schafft Aufwand und belastet die Familie – ein Szenario, das sich durch klare Regelungen vermeiden lässt.

Erbe vs. Vermächtnis

Der Erbe erhält das Eigentum an den Geschäftsanteilen sofort mit dem Todesfall. Der Vermächtnisnehmer hat einen Anspruch gegen die Erben, ihm die Anteile zu übertragen. Die Geschäftsanteile gehen also nicht sofort über. Beides kann – je nach familiärer Situation – sinnvoll sein.

Ebenso wichtig ist die Benennung von **Ersatzerben**. Verstirbt eine von Ihnen bedachte Person vor Ihnen und haben Sie keine Ersatzerben benannt, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge – und damit erbt möglicherweise eine nicht nachfolgeberechtigte Person.

Die Regelungen für Geschäftsanteile gelten nicht automatisch auch für **Gesellschafterkonten**. Sie sind eigener Bestandteil des Nachlasses und müssen ausdrücklich im Testament geregelt werden, wenn sie einer bestimmten Person zukommen sollen.

Beispielfall: Ungünstige Reihenfolge der Ersatzerben

Ein Gesellschafter will alles richtig machen und hat neben Erben auch Ersatzerben vorgesehen. Er hat seiner Tochter vor fünf Jahren bereits einen Großteil seiner Geschäftsanteile geschenkt. Dafür wurden die steuerlichen Freibeträge und Verschonungsregeln vollständig genutzt, sodass damals keine Schenkungsteuer anfiel. Seine beiden Enkel haben dagegen noch keine Geschäftsanteile erhalten. Der Gesellschafter überlegt nun, seine Tochter als Alleinerbin und seine Enkel zu gleichen Teilen als Ersatzerben einzusetzen. Seine Tochter hat bereits signalisiert, dass die Geschäftsanteile gerne auch direkt an die Enkel übergehen könnten.

In diesem Fall wäre es steuerlich oft günstiger, die Enkel direkt als Erben und die Tochter als Ersatzerbin einzusetzen oder die Geschäftsanteile den Enkeln als Vermächtnis zuzuwenden (falls die Tochter Erbin bleiben soll). Grund: Die Tochter hat erst vor fünf Jahren Anteile erhalten. Stirbt der Gesellschafter zeitnah, werden sowohl die Schenkung als auch der Erbfall zusammengerechnet. Ihr Freibetrag ist bereits verbraucht – sie müsste daher Erbschaftsteuer zahlen. Bei den Enkeln wären die Freibeträge dagegen noch ungenutzt, sodass der

Erwerb der Anteile bis zur Höhe des jeweiligen Freibetrags steuerfrei bliebe.

2.2 Was passiert ohne Testament?

Wenn Sie kein Testament errichten¹, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt die Erben in einer festen Reihenfolge – unabhängig davon, ob diese Personen nachfolgeberechtigt sind. Dies kann dazu führen, dass Anteile an nicht nachfolgeberechtigte Personen übergehen oder Ausgleichszahlungen erforderlich sind, die zu finanziellen Belastungen und möglichen Anteilsverkäufen führen.

Gesetzliche Erbfolge (vereinfacht)

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge:

Erste Ordnung:
Kinder und deren Abkömmlinge

Zweite Ordnung:
Eltern und deren Abkömmlinge

Dritte Ordnung:
Großeltern und deren Abkömmlinge

Ehegatten erben daneben nach festen Quoten. Das Gesetz berücksichtigt nicht, ob Erben nachfolgeberechtigt sind.

2. Testament und Erbfolge

Beispielfall: Vorversterben ohne Ersatzerben

Ein Gesellschafter ist verheiratet (ohne Ehevertrag) und hat ein Kind. Die Eltern und Großeltern des Gesellschafters leben nicht mehr. Das Kind ist als Abkömmling nachfolgeberechtigt, der Ehepartner nicht. Der Gesellschafter verfügt in seinem Testament, dass sein Kind Alleinerbe werden soll. Der Gesellschafter und das Kind verunglücken bei einem Unfall. Das Kind verstirbt sofort, der Gesellschafter später im Krankenhaus. Sofern im Testament kein Ersatzerbe bestimmt ist oder sich durch Auslegung ermitteln lässt, gilt die gesetzliche Erbfolge und der Ehegatte wird Alleinerbe. Die Geschäftsanteile gehen zunächst automatisch an den Ehegatten als Erben über. Da dieser nicht nachfolgeberechtigt ist, beschließt die Gesellschafterversammlung die Einziehung der Geschäftsanteile.

Beispielfall: Erbengemeinschaft als Risiko

Ein Gesellschafter verstirbt und hinterlässt einen Ehepartner und zwei leibliche Kinder. Die Kinder sind nachfolgeberechtigt, der Ehepartner nicht. Es gibt weder einen Ehevertrag noch ein Testament. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses, die beiden Kinder jeweils ein Viertel. Die Geschäftsanteile fallen damit zunächst allen gemeinsam zu. Sie bilden eine Erbengemeinschaft, die den Nachlass auseinandersetzen muss. Dabei müssen die Erbquoten eingehalten werden.

2.3 Pflichtteil

Ehepartner, Kinder und – in bestimmten Konstellationen – Eltern haben Pflichtteilsrechte. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein **reiner Geldanspruch**. Dieser Anspruch kann so hoch sein, dass Vermögenswerte – unter Umständen auch Geschäftsanteile – verkauft werden müssen. Dadurch kann auch ein Pflichtteilsanspruch zu einem wirtschaftlichen Verlustfall führen.

2.4 Besonderheiten bei Minderjährigen

Ein besonders trauriger und auch rechtlich komplexer Fall liegt vor, wenn minderjährige Gesellschafter versterben. Minderjährige können erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Testament errichten. Stirbt ein minderjähriges Kind ohne Testament, erben die Eltern – auch der nicht nachfolgeberechtigte Elternteil. Daher sind besondere Vorkehrungen notwendig, wenn Minderjährige Anteile erhalten sollen oder Sie Ihre minderjährigen Kinder in Ihrem Testament bedenken möchten.

2.4.1 Testamentarische Gestaltung: Vor- und Nacherbschaft

Wenn ein minderjähriges Kind Geschäftsanteile erhalten soll, kann eine Vor- und Nacherbschaft sinnvoll sein. Bei dieser Gestaltung wird der Minderjährige zunächst als Vorerbe eingesetzt und wird somit zuerst Ihr Erbe². Gleichzeitig bestimmen Sie im Testament eine weitere nachfolgeberechtigte Person als Nacherben, die die Geschäftsanteile übernimmt, falls der Minderjährige verstirbt.

Ein Vorerbe kann nicht völlig frei über die geerbten Anteile verfügen; seine Rechte sind in bestimmten Bereichen eingeschränkt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Vor- und Nacherbschaft auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Voll-

jährigkeit (oder einen späteren Zeitpunkt) zu beschränken. In diesem Fall wird der Vorerbe mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch Vollerbe.

Steuerlich gilt zu beachten, dass sowohl der Erwerb durch den Vorerben als auch der spätere Übergang an den Nacherben als zwei eigenständige Erbfälle behandelt werden, die jeweils Erbschaftsteuer auslösen können.

2.4.2 Erbverzicht des nicht nachfolgeberechtigten Elternteils

Eine weitere Möglichkeit zur Verhinderung eines Verlustfalls ist die Erklärung eines Erbverzichts des nicht nachfolgeberechtigten Elternteils. Damit verzichtet er vor Eintritt des Todesfalls vollständig auf seine Stellung als Erbe des minderjährigen Kindes. Der Erbverzicht muss notariell beurkundet werden; gegebenenfalls ist hierfür ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

² Gehen die Geschäftsanteile vermächtnisweise auf Minderjährige über, kann anstelle der Vor- und Nacherbschaft auch ein Vor- und Nachvermächtnis angeordnet werden.

2. Testament und Erbfolge

Beispielklausel zu 2.1: Erbeinsetzung des Kindes mit umfangreicher Ersatzerbeinsetzung

„§[X] Erbeinsetzung

Ich setze meine leiblichen Kinder unter sich zu gleichen Teilen als meine Erben ein.³

Ersatzerben meiner Kinder sind jeweils deren leibliche Kinder stammweise zu gleichen Teilen und innerhalb des jeweiligen Stammes wiederum ersatzweise deren leibliche Abkömmlinge nach den Regeln der deutschen gesetzlichen Erbfolge.

Soweit eines meiner Kinder ohne eigene leibliche Kinder verstorben ist, findet Anwachsung zu Gunsten meiner anderen als Erben eingesetzten Kinder und wiederum ersatzweise stammweise zu Gunsten ihrer jeweiligen leiblichen Kinder statt. Sind zum Zeitpunkt meines Erbfalls sämtliche meiner Kinder ohne eigene leibliche Kinder verstorben, benenne ich wiederum ersatzweise [Name der Person] zum Ersatzerben.“

Beispielklausel zu 2.1: Erbeinsetzung des Ehegatten mit vermächtnisweiser Übertragung der Geschäftsanteile an die Kinder

Der Ehepartner würde zwar alleiniger Erbe werden, müsste aber die geerbten Geschäftsanteile (als Vermächtnis) an die Kinder übertragen.

„§[X] Erbeinsetzung

Ich setze meine Ehefrau/meinen Ehemann als meine[n] Alleinerbin/Alleinerben ein.

Ersatzerben meiner Ehefrau/meines Ehemanns sind unsere gemeinsamen leiblichen Kinder unter sich zu gleichen Teilen und wiederum jeweils ersatzweise deren leibliche Kinder stammweise zu gleichen Teilen und innerhalb des jeweiligen Stammes ersatzweise deren leibliche Abkömmlinge nach den Regeln der deutschen gesetzlichen Erbfolge.

[Es folgen Absätze 3 und 4 wie in obiger Beispielklausel]

§[X] Vermächtnisse

Ich vermache sämtliche meiner Geschäftsanteile an der Heraeus Holding GmbH mit Sitz in Hanau (eingetragen im Handelsregister des

AG Hanau unter HRB 3364), meine Geschäftsanteile an der Einhorn Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 12928), meine Geschäftsanteile an der Unicornis GmbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 16331), sowie etwaige sonstige meiner im Zeitpunkt des Erbfalls von mir gehaltenen Gesellschafts- und Unternehmensbeteiligungen an meine leiblichen Kinder unter sich zu gleichen Teilen. Ersatzvermächtnisnehmer sind jeweils die von mir benannten Ersatzerben.“

³ Von dieser Formulierung umfasst wären sämtliche im Zeitpunkt des Erbfalls geborenen oder bereits gezeugten ehelichen und unehelichen Kinder. Falls dieser Personenkreis eingeschränkt werden soll, kann dies entsprechend im Testament klargestellt werden.

2. Testament und Erbfolge

Beispielklausel zu 2.2.4: Erbverzicht des nicht nachfolgeberechtigten Elternteils

[Notarieller Urkundenkopf]

„Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hat [Name des Kindes] (nachfolgend „der Erblasser/die Erblasserin“) verschiedene Geschäftsanteile an Gesellschaften der Heraeus Gruppe erhalten. Der/Die Verzichtende ist Vater/Mutter des Erblassers/der Erblasserin, jedoch als angeheiratete[r] Ehegatte/Ehegattin nach den gesellschaftsvertraglichen Vorgaben nicht nachfolgeberechtigt.

Zum Schutz und Erhalt der vorgenannten Geschäftsanteile zugunsten nachfolgeberechtigter Familienmitglieder möchte der/die Verzichtende hiermit gegenüber dem Erblasser/der Erblasserin auf seinen/ihren Erbteil verzichten. Dafür vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der/Die Verzichtende erklärt hiermit den vollumfänglichen und unbedingten Verzicht auf sein/ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht an dem Nachlass des Erblassers/der Erblasserin.

Der Erblasser/Die Erblasserin nimmt den Verzicht hiermit an.

Eine Gegenleistung für den Verzicht wird nicht vereinbart.“

[Es folgen: Sonstige Vereinbarungen, Schlussvorschriften, Belehrungen des Notars, Kostenverteilung, Abschriften etc.]

Beispielklausel 2.4.1: Testamentarische Gestaltung: Vor- und Nacherbschaft

[Testamentseingang, Vorbemerkungen, Erbeinsetzung, etc.]

„Soweit im Zeitpunkt des Erbfalles einer meiner Erben noch minderjährig ist [alt.: noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet hat], ist der jeweilige Erbe lediglich Vorerbe. Als Vorerbe ist er von sämtlichen Beschränkungen befreit, von denen eine Befreiung des Vorerben erteilt werden kann. Der Nacherbfall tritt jeweils ein mit dem Tode des Vorerben. Nacherben sind jeweils die von mir eingesetzten Ersatzerben. Ist der Nacherbfall bis zur Vollendung des jeweiligen 18. [alt. 28.] Lebensjahres noch nicht eingetreten, entfällt die Anordnung der jeweiligen Vorerbschaft und der betroffene Vorerbe ist Vollerbe.“



3

Ehe und güterrechtliche Regelungen

3. Ehe und güterrechtliche Regelungen

Die Eheschließung ist ein wichtiges Lebensereignis mit unmittelbaren Auswirkungen auf Ihre Nachfolgeplanung. Mit der Eheschließung entsteht automatisch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern kein Ehevertrag geschlossen wird. Dieser Güterstand kann dazu führen, dass Ehegatten im Fall einer Scheidung oder im Todesfall des anderen Ehegatten einen Ausgleichsanspruch haben.

Da die Geschäftsanteile in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erheblich an Wert gewonnen haben, kann ein solcher Ausgleich zu sehr hohen Zahlungsansprüchen führen – und damit zu einem wirtschaftlichen Verlustfall, der schlimmstenfalls den Verkauf von Geschäftsanteilen erforderlich macht.

Um Ihre Geschäftsanteile zu schützen, verlangt der Familienkodex, vor jeder Eheschließung einen Ehevertrag abzuschließen.

Zugewinnngemeinschaft (vereinfacht)

In einer Zugewinnngemeinschaft behält zwar jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, aber der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs wird bei Scheidung oder Tod ausgeglichen. Steigen die Werte Ihrer Geschäftsanteile während der Ehe stark an, führt das zu hohen Ausgleichszahlungen an den Ehegatten.

Beispielfall: Anteilserwerb vor der Ehe

Ein Gesellschafter hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 150.000 €. Er heiratet ohne Ehevertrag. Der Ehepartner hat bei Eheschließung ein Vermögen in gleicher Höhe. Nach einigen Jahren wird die Ehe geschieden. Zum Zeitpunkt der Scheidung ist der Geschäftsanteil 200.000 € wert. Sein Vermögen hat sich daher rechnerisch um 50.000 € erhöht. Der Ehepartner hat sein Vermögen nicht gesteigert. Der Gesellschafter muss seinen Zugewinn hälftig, also in Höhe von 25.000 € an den Ex-Ehepartner ausgleichen, d. h. auszahlen.⁴

Beispielfall: Anteilserwerb in der Ehe

Ein Gesellschafter heiratet ohne Ehevertrag. Er hat ein Vermögen von 150.000 €. Der Ehepartner hat bei Eheschließung ein Vermögen in gleicher Höhe. Während der Ehe bekommt der Gesellschafter einen Geschäftsanteil in Höhe von 700.000 € geschenkt. Nach einigen Jahren wird die Ehe geschieden. Beide Ehegatten haben nach wie vor ein Vermögen von 150.000 €. Der Gesellschafter hält nun aber zudem den geschenkten Geschäftsanteil, der mittlerweile 800.000 € wert ist. Dieser wird beim Gesellschafter aufgrund der gesetzlichen Regelungen so behandelt, als hätte er sich zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits in dessen Anfangsvermögen befunden. Das bedeutet, dass der Wert des geschenkten Geschäftsanteils nicht dem Zugewinnausgleich unterliegt, aber dessen Wertsteigerung. Damit hat sich das Vermögen des Gesellschafters rechnerisch um 100.000 € erhöht. Der Gesellschafter muss seinen Zugewinn hälftig, also in Höhe von 50.000 € an den Ex-Ehepartner ausgleichen, d. h. auszahlen.

3.1 Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Mit einem Ehevertrag können Sie die gesetzlichen Folgen der Zugewinnngemeinschaft anpassen oder ausschließen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile und sollten individuell beraten werden.

3.1.1 Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Die Ehe bleibt grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand, jedoch können bestimmte Vermögenswerte – insbesondere Ihre Geschäftsanteile – vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden. Dadurch bleiben die Anteile geschützt, während in anderen Bereichen die Vorteile des gesetzlichen Güterstandes bestehen bleiben (z. B. steuerliche Vorteile im Erbfall).

3.1.2 Gütertrennung

Bei der Gütertrennung findet kein Zugewinnausgleich statt. Jeder Ehegatte behält sein Vermögen vollständig. Dies bietet hohen Schutz für Geschäftsanteile, führt aber beispielsweise im Erbfall zu steuerlichen Nachteilen gegenüber der Zugewinnngemeinschaft.

⁴ Die angegebenen Werte sind vereinfacht dargestellt. Die Werte würden bei einer tatsächlichen Berechnung im Einzelfall ggf. noch durch Indexierung abweichen. Im Übrigen wäre, wenn auch der Ehepartner einen (geringeren) Zugewinn erzielt hätte, die Hälfte des Überschusses, um den der Zugewinn des Gesellschafters den Zugewinn des Ehepartners übersteigt, dem Ehepartner auszugleichen.

3. Ehe und güterrechtliche Regelungen

3.2 Regelungen bei Schenkungsverträgen

Um Verlustfälle zu vermeiden, verlangt der Familienkodex nicht nur bei Eheschließung, sondern auch bei Anteilsübertragungen besondere Vorsicht. Wird ein Geschäftsanteil verschenkt, soll der Schenkende sich im Vertrag ein Widerrufsrecht vorbehalten, falls der Beschenkte bei Heirat keinen Ehevertrag abschließt oder einen bestehenden wieder aufhebt. Dies dient dazu, zu vermeiden, dass eine Eheschließung ohne entsprechende Regelungen mittelbar einen Verlustfall auslöst.

3.3 Pflichtteilsverzicht des Ehegatten

Neben güterrechtlichen Regelungen sollten auch erbrechtliche Folgen berücksichtigt werden. Wird ein Ehepartner im Testament nicht bzw. nicht ausreichend bedacht, kann er einen Pflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsrestanspruch geltend machen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch, der zu einem wirtschaftlichen Verlustfall führen kann, wenn dafür Geschäftsanteile verkauft werden müssen.

Beispielfall: Verlustfall durch Pflichtteilsanspruch

Ein Gesellschafter hinterlässt einen nicht nachfolgeberechtigten Ehepartner und ein leibliches nachfolgeberechtigtes Kind. Einen Ehevertrag gab es nicht. Der Ehepartner hat auch nicht auf den Pflichtteil verzichtet. Der Nachlass des Nachfolgeberechtigten besteht im Wesentlichen aus seinen Geschäftsanteilen im Wert von 800.000 €.

In seinem Testament hat der Nachfolgeberechtigte sein Kind als Alleinerben eingesetzt. Der Ehepartner wurde testamentarisch nicht bedacht, d. h. er wurde vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen. Als gesetzlicher Erbe hätte ihm jedoch neben dem Kind die Hälfte des Nachlasses⁵ zugestanden. Dies hätte einem Nachlasswert von 400.000 € entsprochen.

Als Pflichtteilsberechtigter kann der Ehepartner nun gegenüber seinem Kind als Erbe die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, d. h. 200.000 €, als Geldforderung geltend machen. Einen Anspruch auf die Geschäftsanteile hat er nicht.

Um solche Szenarien zu vermeiden, kann ein Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Dieser kann umfassend vereinbart werden oder sich nur auf die Geschäftsanteile beziehen, sodass der Pflichtteil sich in diesem Fall auf das übrige Vermögen beschränkt. Der Pflichtteilsverzicht muss ebenfalls notariell beurkundet werden, daher empfiehlt es sich, ihn im Rahmen des Ehevertrags zu regeln.

3.4 Weitere Regelungen im Ehevertrag

Die gesetzlichen Regelungen zum Unterhalt und zum Versorgungsausgleich können nach einer Scheidung zu erheblichen Vermögensverschiebungen führen. Daher sollten Sie sich bereits vor der Hochzeit damit vertraut machen, welche Unterhaltspflichten im Zusammenhang eines Scheidungsfalls auf Sie zukommen können und wie während der Ehe aufgebaute Rentenansprüche im Falle einer Scheidung aufgeteilt werden (sog. Versorgungsausgleich).

Neben dem Vermögensschutz dienen solche Vereinbarungen auch dazu, den Scheidungsprozess zu erleichtern und Streit zu vermeiden. Sind Vereinbarungen zum Unterhalt und dem Versorgungsausgleich bei Abschluss des Ehevertrages nicht getroffen worden, können diese später jederzeit ergänzt werden, wobei dafür erneut ein Notar eingebunden werden muss. Selbst wenn bereits eine Trennung absehbar

ist oder die Ehegatten schon getrennt leben, kann es sinnvoll sein, eine solche Vereinbarung zur Vorbereitung der anstehenden Scheidung aufzusetzen (sog. Scheidungsfolgenvereinbarung).

⁵ Die Höhe der Erbquote ergibt sich aus dem Erbteil (ein Viertel des Nachlasses) sowie dem pauschalen Zugewinnausgleich (ebenfalls ein Viertel des Nachlasses).

3. Ehe und güterrechtliche Regelungen

Beispielklausel zu 3.1.1: Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

[Notarieller Urkundenkopf, Vorbemerkungen zu den Lebensverhältnissen usw.]

„Grundsätzlich soll für unsere Ehe ab dem Tag der Eheschließung der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelten. Wir modifizieren jedoch den gesetzlichen Güterstand nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Soweit ein Zugewinnausgleich durchzuführen ist, bestimmen wir, dass nachfolgende Vermögensgegenstände von dem jeweiligen Zugewinnausgleich ausgenommen sind:

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Beteiligungen von [X] an Gesellschaften der Heraeus Gruppe. Solche sind insbesondere die Heraeus Holding GmbH mit Sitz in Hanau (eingetragen im Handelsregister des AG Hanau unter HRB 3364), die Einhorn Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 12928), die Unicornis GmbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 16331), alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaften, an denen die vor-

genannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und alle sonstigen Schwestergesellschaften, zu denen die vorgenannten Gesellschaften gegenwärtig oder zukünftig im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands Geschäftsbeziehungen unterhalten. Von dem Zugewinnausgleich ausgenommen sind außerdem alle Gesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften gleich welcher Art, die aus der Übertragung, Umwandlung oder sonstigen den wirtschaftlich entsprechenden Übertragungsvorgängen aus Gesellschaften der Heraeus Gruppe hervorgehen.

Alle zu den Gesellschaften der Heraeus Gruppe gehörenden und ihnen dienenden Gegenstände, insbesondere auch (soweit einschlägig) Gegenstände, die steuerlich Sonderbetriebsvermögen sind.

Sämtliche Surrogate, also Ersatzgegenstände der aus dem Zugewinnausgleich herausgenommenen Gegenstände, und zwar unabhängig davon, ob diese kraft Gesetzes oder nur wirtschaftlich (insbesondere als Entgelt) an die Stelle dieser Vermögensgegenstände (oder eines Teils davon) treten.

Von dem Zugewinnausgleich ausgenommene Vermögensgegenstände sind weder im Anfangs- noch im End-

vermögen des jeweiligen Ehegatten zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite werden auch die das ausgenommene Vermögen betreffenden Verbindlichkeiten bei dem Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt.

Zur Befriedigung einer nach diesem §[X] zu gewährenden Zugewinnausgleichsforderung gilt das vom Zugewinn ausgenommene Vermögen als „vorhandenes Vermögen“ im Sinne von § 1378 Abs. 2 BGB.

Ein Ehegatte ist dann nicht zum Ausgleich des Zugewinns verpflichtet, wenn er unter Berücksichtigung des vom Zugewinn ausgenommenen Vermögens des anderen Ehegatten nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.

Soweit nach vorstehender Maßgabe einem Ehegatten ein Zugewinnausgleichsanspruch zusteht, möchten wir diesen der Höhe nach auf maximal [X] € („Höchstgrenze“) begrenzen. Mit Vereinbarung dieser Höchstgrenze ist kein Anspruch auf Zahlung eines Zugewinnausgleichs in dieser Höhe verbunden. Nur wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der von uns vereinbarten güterrechtlichen Modifizierungen ein höherer Zugewinnausgleichsanspruch als die Höchstgrenze entstehen sollte, greift die Höchstgrenze ein.

Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB (Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, Verfügungen über Haushaltsgegenstände) sollen für unsere Ehe nicht gelten.“

[Es folgen nach Bedarf weitere ehevertragliche Regelungen, Schlussvorschriften, Belehrungen des Notars, Kostenverteilung, Abschriften etc.]

3. Ehe und güterrechtliche Regelungen

Beispielklausel zu 3.1.2: Gütertrennung

[Notarieller Urkundenkopf, Vorbemerkungen zu den Lebensverhältnissen usw.]

„Wir vereinbaren, dass für unsere Ehe ab dem Tag der Eheschließung der Güterstand der Gütertrennung nach Maßgabe der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Uns ist bekannt, dass durch die Vereinbarung der Gütertrennung:

- jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen kann;
- bei Auflösung der Ehe kein Zugewinnausgleich stattfindet;
- die steuerliche Privilegierung des § 5 ErbStG bei Beendigung des Güterstandes durch Tod keine Anwendung findet,
- sich das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten verringern kann.“

[Es folgen nach Bedarf weitere ehevertragliche Regelungen, Schlussvorschriften, Belehrungen des Notars, Kostenverteilung, Abschriften etc.]

Beispielklausel zu 3.3: Umfassender gegenseitiger Pflichtteilsverzicht der Ehegatten

[Notarieller Urkundenkopf, Vorbemerkungen]

„Wir verzichten hiermit gegenseitig auf unser jeweiliges gesetzliches Pflichtteilsrecht am Nachlass des jeweils anderen Ehegatten. Von dem jeweiligen Verzicht umfasst ist auch der Verzicht auf Pflichtteilsergänzungs- und Pflichtteilsrestansprüche.

Wir nehmen den Verzicht des jeweils anderen Ehegatten hiermit wechselseitig an.

Gegenleistungen werden keine vereinbart. Der jeweilige Verzicht wird unbedingte erklärt.“

[Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise des Notars, Kosten, Abschriften]

Beispielklausel zu 3.3: Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht des angeheirateten Ehegatten

[Notarieller Urkundenkopf, Vorbemerkungen]

„Hiermit verzichte ich gegenständlich beschränkt auf meinen Pflichtteil an dem Nachlass von [X], soweit sich darin Geschäftsanteile oder andere Beteiligungen an Gesellschaften der Heraeus Gruppe befinden. Solche sind insbesondere die Heraeus Holding GmbH mit Sitz in Hanau (eingetragen im Handelsregister des AG Hanau unter HRB 3364), die Einhorn Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 12928), die Unicornis GmbH mit Sitz in Kleinostheim (eingetragen im Handelsregister des AG Aschaffenburg unter HRB 16331), alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaften, an denen die vorgenannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und alle sonstigen Schwestergesellschaften, zu denen die vorgenannten Gesellschaften gegenwärtig oder zukünftig im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands Geschäftsbeziehungen unterhalten. Der Verzicht umfasst außerdem alle Gesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften gleich welcher Art, die aus der Über-

tragung, Umwandlung oder sonstigen wirtschaftlich entsprechenden Übertragungsvorgängen aus Gesellschaften der Heraeus Gruppe hervorgehen.

Von dem Verzicht umfasst ist auch der Verzicht auf Pflichtteilsergänzungs- und Pflichtteilsrestansprüche.

Der Erblasser nimmt den Verzicht hiermit an.

Eine Gegenleistung wird nicht vereinbart. Der Verzicht wird unbedingte erklärt.“

[Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise des Notars, Kosten, Abschriften]

4

Minderjährige als Gesellschafter



4. Minderjährige als Gesellschafter

Die schenkungsweise Übertragung an Minderjährige kann sinnvoll sein, um Freibeträge zu nutzen, frühzeitig Vermögen zu übertragen oder die folgende Generation schrittweise an die Gesellschafterrolle heranzuführen.

Sowohl die Anteilsübertragung als auch die damit verbundene Gesellschafterstellung eines Kindes können bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres Besonderheiten mit sich bringen, mit denen sich Eltern im Vorfeld vertraut machen sollten.

4.1 Anteilsübertragungen an Minderjährige

4.1.1 Voraussetzungen für Anteilsübertragungen an Minderjährige

Minderjährige werden bei Vertragsabschlüssen grundsätzlich durch ihre Eltern vertreten. Bei Schenkungen innerhalb der Familie gelten jedoch wichtige Ausnahmen: Ist ein Elternteil selbst Schenker, darf dieser das Kind beim Vertragsabschluss nicht vertreten, weil er sich sonst selbst als Vertragspartei gegenüberstünde. Wegen drohender Interessenkonflikte gelten in diesen Fällen gesetzliche Vertretungsverbote. Ein solches Vertretungsverbot greift in einigen Konstellationen auch für den anderen sorgeberechtigten Elternteil oder wenn Großeltern Anteile an das Kind übertragen. Die Vertretungsverhältnisse sollten

daher im Vorfeld einer Anteilsübertragung an das Kind geprüft und gegebenenfalls mit dem zuständigen Familiengericht abgestimmt werden.

Sind beide Elternteile von der Vertretung ausgeschlossen, muss das Familiengericht einen **Ergänzungspfleger** bestellen. Dieser unterzeichnet den Schenkungsvertrag im Namen des Kindes und vertritt ausschließlich für diesen Vorgang die Interessen des Minderjährigen. Der Ergänzungspfleger hat kein dauerhaftes Sorgerecht und trifft keine weiteren Entscheidungen für das Kind. Seine Aufgabe endet mit Abschluss bzw. Genehmigung des Vertrags.

Unabhängig von der Frage der Vertretung benötigt die Übertragung von Geschäftsanteilen an Minderjährige häufig eine familiengerichtliche Genehmigung. Dabei überprüft das Familiengericht vor Vertragsabschluss den Vertrag und ob die Anteilsübertragung „im Gesamtinteresse des Kindes“ ist. Die Genehmigung sollte idealerweise vor Vertragsabschluss abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, kann sie nachträglich eingeholt werden – dies kann das Verfahren jedoch um mehrere Wochen oder Monate verzögern.

4.1.2 Widerrufsrecht bei Schenkungen

Bei Schenkungen an Minderjährige sollten im Schenkungsvertrag ein Widerrufsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall vorgesehen werden, dass das Kind vorverstirbt. Ein entsprechendes Widerrufsrecht sieht das bereitgehaltene Schenkungsmuster vor, welches auch bei den Heraeus Share Days 2024 verwendet wurde. Dieses erleichtert die Rückübertragung der Anteile und verhindert zusätzliche steuerliche Belastungen.

Beispielfall: Schenkung ohne Widerrufsrecht

Ein Gesellschafter verschenkt Geschäftsanteile an seinen zehnjährigen Enkel. Zwei Monate nach der Schenkung verstirbt der Enkel.

Mangels eines Testaments erben grundsätzlich die Eltern die Hälfte der Geschäftsanteile. Der nicht nachfolgeberechtigte Vater schlägt sein Erbe aus, um die Nachfolgeregelung zu wahren.

Im Ergebnis liegen zwei Vorgänge vor, die der Schenkung-/Erbchaftsteuer unterliegen: die Schenkung an den Enkel sowie der erbfallbedingte Übergang der Geschäftsanteile an den nachfolgeberechtigten Elternteil. Die eintretende Doppelbelastung wird nur dadurch etwas gemildert, dass die

Steuer für den Erbfall wegen zeitlicher Nähe zur Schenkung um bis zu 50 % reduziert wird.

In jedem Fall ist eine höhere Schenkung-/Erbchaftsteuer angefallen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Gesellschafter eine entsprechende Widerrufsregelung im Schenkungsvertrag vorgesehen und die Geschäftsanteile nach Widerruf der Schenkung an seine Tochter übertragen hätte.

Ein Widerrufsrecht oder eine auflösende Bedingung sorgen dafür, dass die Geschäftsanteile an den Schenker zurückzuübertragen sind, wenn der vereinbarte Fall eintritt und im Fall des Widerrufsrechts der Widerruf erklärt wird. Dadurch gilt die Rückübertragung steuerlich nicht als weitere Schenkung. Wird die Schenkung auf diesem Weg rückgängig gemacht, fällt für die ursprüngliche Schenkung keine Schenkungsteuer an.

4. Minderjährige als Gesellschafter

4.2 Das Kind als Gesellschafter

Mit der Übertragung der Geschäftsanteile tritt das minderjährige Kind in den Gesellschafterkreis ein. Es erhält damit grundsätzlich Stimmrechte, Gewinnbezugsrechte und Teilnahmerechte an Gesellschafterversammlungen. Da Minderjährige ihre Rechte nicht selbst ausüben, werden sie durch ihre Eltern vertreten. Auch hierbei gelten besondere Regeln, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts.

Wenn ein Elternteil selbst Gesellschafter ist und das Kind vertreten soll, entsteht eine sogenannte Doppelstellung. In bestimmten Fällen ist diese unproblematisch, etwa bei Beschlussfassungen über Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung (z. B. Aufstellung des Jahresabschlusses). Bei anderen Beschlüssen kann die Vertretung hingegen unzulässig sein, wenn ein Interessenkonflikt besteht, beispielsweise bei Grundlagengeschäften der Gesellschaft wie einer Änderung des Gesellschaftsvertrags. In solchen Fällen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig.

Ist absehbar, dass ein Vertretungsverbot der Eltern greift, sollte das zuständige Familiengericht am Wohnsitz des Kindes informiert und die Bestellung eines Ergänzungspflegers per Brief angeregt werden. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers kann je nach Gericht mehrere Wochen bis Monate dauern. Es lohnt sich daher, frühzeitig mit dem Familiengericht Kontakt aufzunehmen und eine geeignete Person vorzuschlagen (oft Rechtsanwälte oder Steuerberater). Wenn die Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung erforderlich ist, sollte auch dies bereits angekündigt und beantragt werden. Das Shareholders Office unterstützt Sie bei diesen Themen.

5

Auslandsfälle



5. Auslandsfälle

Schenkungen und Erbfälle mit Auslandsbezug sind häufig komplex und können sowohl im In- als auch im Ausland zu Steuerpflichten führen. Auch ein geplanter Umzug ins Ausland kann Folgen für die Besteuerung von Geschäftsanteilen haben.

Dieses Kapitel gibt einen ersten Überblick über typische Fallgestaltungen. Für konkrete Vorhaben empfehlen wir eine individuelle steuerrechtliche Beratung.

5.1 Schenkungen oder Erbfälle über die Grenze

Anteilsübertragungen können besondere Auswirkungen haben, wenn Gesellschafter oder Empfänger im Ausland leben oder Vermögen im Ausland besitzen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob Schenkungen oder Erbfälle **in Deutschland und zusätzlich im Ausland** besteuert werden können. Eine Doppelbelastung wird nur in bestimmten Fällen dadurch vermieden, dass eines der beteiligten Länder, die im anderen Staat gezahlte Steuer anrechnet oder den Vorgang von der Besteuerung freistellt.

Schenkungen oder Erbfälle müssen nicht nur der deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie einem Verkauf gleichgestellt und infolgedessen zusätzlich der Einkommensteuer unterfallen. Die Einkommensteuer wird

in diesen bestimmten Fällen auch Wegzugsteuer genannt und fällt an, wenn der Übertragende innerhalb der letzten zwölf Jahre mindestens sieben Jahre in Deutschland gelebt hat, innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war und der Erwerber im Ausland lebt. In diesem Fall wird der fiktive Veräußerungsgewinn besteuert.

Fiktiver Veräußerungsgewinn (vereinfacht)

In bestimmten Auslandsfällen wird der Übergang von Geschäftsanteilen steuerlich so behandelt, als wären die Anteile verkauft worden – obwohl tatsächlich keine Veräußerung stattgefunden hat. Auf dieser Grundlage wird ein „fiktiver Veräußerungsgewinn“ berechnet, von dem 60 % einkommensteuerepflichtig sind.

Dieser Mechanismus kann sowohl bei Schenkungen an Personen im Ausland als auch beim Wegzug ins Ausland relevant werden.

Wenn der Erwerber zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland ansässig wird, kann die Steuer unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Aus-

landsaufenthalt vorübergehend war und die Rückkehr innerhalb von sieben Jahren (auf Antrag bis zu zwölf Jahren) erfolgt.

5.2 Wegzug in das Ausland

Auch ein Umzug ins Ausland kann steuerliche Folgen haben, selbst wenn keine Übertragung stattfindet. Die sogenannte Wegzugsteuer wird ausgelöst, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 % besteht oder in den letzten fünf Jahren bestand und nach dem Wegzug keine unbeschränkte Steuerpflicht mehr vorliegt oder Deutschland nach zwischenstaatlichem Recht nicht mehr in unbeschränktem Umfang besteuern darf.

Analog zu Schenkungen und Erbfällen mit Auslandsbezug wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn berechnet und der Einkommensteuer unterworfen. Eine Erstattung ist auch hier nur möglich, wenn der Auslandsaufenthalt vorübergehend ist und innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Rückkehr erfolgt.

Ein Wegzug kann schon dann angenommen werden, wenn ein weiterer Wohnsitz im Ausland begründet wird oder sich der gewöhnliche Aufenthalt verlagert – zum Beispiel durch einen mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalt. Dies sollten auch Studenten, die zum Studieren ins Ausland gehen, beachten. Durch

regelmäßige Rückkehr in den Ferien an den Wohnort in Deutschland kann ein steuerlicher Wegzug in diesen Fällen unter Umständen vermieden werden. Betroffene Gesellschafter sollten hierzu im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes steuerlichen Rat einholen.

5.3 Wegzug in das Ausland als Risiko für den deutschen Ehevertrag

Falls Sie mit Ihrem Ehepartner nach der Hochzeit ins Ausland ziehen möchten oder vor der Hochzeit ein solcher Wegzug schon absehbar ist, sollte rechtzeitig vor dem Wegzug geprüft werden, ob der deutsche Ehevertrag im Ausland anerkannt wird. Ist das nicht der Fall, könnte der Schutz des Vermögens, den der Ehevertrag bieten soll, verringert werden oder sogar entfallen.

Hintergrund ist, dass nach einem Wegzug ins Ausland die dortigen ausländischen Gerichte teilweise nach ihren eigenen Maßstäben prüfen können, welcher Vermögensausgleich und Unterhalt nach einer Scheidung angemessen ist. Um das zu verhindern, sollten gemeinsam mit einem Berater aus dem Zuzugsland geprüft werden, wie der Ehevertrag im Ausland ergänzt werden muss. Als besonders riskant gilt in diesem Zusammenhang der Wegzug nach Großbritannien und in die USA.

Notice for non-Germany-based shareholders:

Please note that the primary objective of this booklet is to ensure the transfer of shares for shareholders who are subject to German law and tax law.

For this reason, this booklet is available in German language only.

Shareholders residing outside of Germany should be aware that life events such as reaching the age of majority, marriage, the birth of children, drafting a will or any comparable personal changes may have different legal and tax implications depending on the jurisdiction in which they live. Overseas shareholders are therefore advised to consult their own legal and tax advisors to ensure the proper transfer, succession, and continued ownership of shares for the next generation.

Hinweis zur Verwendung von Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Hinweis zur inhaltlichen Ausrichtung:

Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre dargestellten Informationen ausschließlich auf GmbH Anteile beziehen. Die Beispiele und Fallkonstellationen sind konkret auf die Strukturen und Prozesse der Heraeus Gesellschaften zugeschnitten und spiegeln typische Sachverhalte in dieser Konstellation wider. Eine allgemeine oder unveränderte Übertragbarkeit auf andere Unternehmen, Rechtsformen oder gesellschaftsrechtliche Strukturen ist daher nicht ohne Weiteres möglich.

Neben dieser Broschüre enthält auch der Familienkodex relevante Regelungen zu verschiedenen Lebenssituationen, beispielsweise zu Themen wie Scheidung, Ehe oder weiteren persönlichen Lebensereignissen. Der Familienkodex sollte daher ebenfalls als ergänzende Informationsquelle herangezogen werden, um in diesen Fällen Klarheit über die geltenden Vorgaben und Abläufe zu erhalten.

Rechtliche Hinweise:

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und jederzeitige Aktualität. Zum besseren Verständnis sind Sachverhalte und rechtliche Erläuterungen teilweise vereinfacht dargestellt. Sie stellt selbst keine Rechts- und Steuerberatung dar und kann keine individuelle Rechts- und Steuerberatung ersetzen.

Soweit diese Broschüre Bezug auf steuerrechtliche Themen nimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese durch geänderte Rechtsprechung, Gesetzgebung oder Finanzverwaltungspraxis später überholt ist und sich auch mit Wirkung für die Vergangenheit ändert.

LEBENSEREIGNISSE ALS WEGWEISER

Stand: Mai 2026

HERAUSGEBER

Shareholders Office
Heraeus Holding GmbH
Heraeusstraße 12–14
63450 Hanau, Deutschland
Telefon +49 6181 35-1660
gesellschafterbuero@heraeus.com

 www.heraeus.com